



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.09.2013



Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die RWE Innogy Sandbostel Windparkbetriebsges. mbH, Leisewitzstr. 37b, 30135 Hannover, hat am 12.09.2012 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt.

Geplant ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs ENERCON E92 (je 2,35 MW Leistung, 103,5 m Nabenhöhe, 149,50 m Gesamthöhe); zusätzlich sind wegebauliche Maßnahmen, Kranstell- und Montageplätze geplant. Der Standort der Anlagen befinden sich im Außenbereich von Sandbostel (Gemarkung: Sandbostel, Flur: 5, Flurstücke: 13/4, 16/5, 18, 19, 20, 65/2, 61/1, 61/4, 62/5). Die Anlagen sollen im Sommer 2014 in Betrieb gehen. Zudem sind in der Nähe bereits drei weitere Windenergieanlagen vorhanden, die zusammen mit den fünf geplanten Anlagen zukünftig eine Windfarm mit dann acht Anlagen bilden würden.

Die Windfarm ist eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 und ist in Spalte C der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zur Zeit gültigen Fassung mit einem „V“ versehen und unterliegt somit eigentlich nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c 4. BImSchV jedoch ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten, Umweltverträglichkeitsstudie usw.) kann

vom 25.09.2013 bis zum 24.10.2013

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen
Bauamt, Zimmer 28
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Gemeinde Sandbostel
nach Absprache mit dem Bürgermeister Herrn Radzio (04284/1644)
- Stadt Bremervörde, Rathaus, Rathausmarkt 1, 24732 Bremervörde
2. OG, Zimmer 43
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00

außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 07.11.2013**) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 04.12.2013 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 06.09.2013
Der Landrat